

Vereinssatzung des Kinderdorf Schneckenmühle e.V.

(Stand 06.03.2011)



Ferienlager und Klassenfahrten

www.schneckenmuehle.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kinderdorf Schneckenmühle". Sein Sitz ist Berlin. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes freie Jugendhilfe zu leisten. Der Verein setzt sich für das allgemeine Ziel der Erhaltung und Weiterbetreibung von Kindererholungseinrichtungen und deren vorrangige Nutzung durch Kinder und Jugendliche ein.
- (3) Der Verein sieht seinen spezifischen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Absatz (2) darin,
 - das ehemalige Kinderferienlager der Akademie der Wissenschaften "Schneckenmühle" der Nutzung als Einrichtung zur Erholung, Bildung und kreativen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche zu erhalten,
 - Ferienfreizeiten, die von den Grundwerten Freundlichkeit, Toleranz, Demokratie und Humanismus geprägt sind, zu veranstalten,
 - Begegnungen und Verständigung zwischen Kindern verschiedener Länder zu fördern, indem er seine Freizeitaktivitäten in den internationalen Kinder- und Jugendaustausch einbezieht,
 - außerhalb der Ferien Bildungs-, Schulungs- und Freizeitangebote auf verschiedenen Gebieten wie z.B. Wissenschaft, Kultur, Ökologie und Sport zu unterbreiten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes persönliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließt die Vorstandsversammlung.
- (4) Persönliche Mitglieder können durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand in die Fördermitgliedschaft wechseln. Ebenso können fördernde Mitglieder, deren Status durch einen solchen Wechsel zustande gekommen ist, durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand wieder den Status eines persönlichen Mitgliedes erlangen.
- (5) Nimmt ein Mitglied auf drei aufeinander folgenden Versammlungen sein Stimmrecht nicht wahr, darf der Vorstand das stimmberechtigte Mitglied in den Status eines Fördermitglieds versetzen. Dies ist dann äquivalent zur persönlichen Willenserklärung des Mitglieds gemäß § 3 (4) dieser Satzung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt beim Vorstand nach Anerkennung der Satzung durch Registrierung einer vorläufigen Mitgliedschaft, die nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in die ordentliche Mitgliedschaft überführt wird.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der schriftlich unter Wahrung einer Frist von **6** Wochen, jeweils zum Quartalsende erklärt werden kann;
 - b) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden kann.
In minderschweren Fällen kann das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten beschlossen werden.
 - c) durch Vorstandsbeschuß, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes mehr als drei Monate vergangen sind. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen persönlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollkommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der zu fällenden Beschlüsse und unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Kontrollkommission schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich §7 (3) - (5).
- (3) Für einen Beschluß, eine Wahl der Vereinsgremien, die Beitragsordnung und die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder betreffend, ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, den Mitgliederausschluß gemäß §4 (2)b oder die Änderung des Vereinszweckes enthält ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich..
- (5) Jedes Mitglied kann für Beschlüsse die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragen, wenn sie für den Verein, seine Mitglieder, das künftige Vereinsleben oder für den Fortbestand des Vereines von grundsätzlicher Bedeutung sind. Über diese Beschlüsse wird dann auf der nächsten Vereinsversammlung abgestimmt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme für Beschlüsse nach §7 (2) – (5) auch schriftlich abgeben.

(7) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll bedarf der Bestätigung seiner Richtigkeit durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kontrollkommission
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Protokolls

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Sekretär.

(2) Zur Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB) sind berechtigt: Zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam handelnd.

§ 10 Kontrollkommission

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch drei Vertreter der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen.

Der Vorstand hat den Mitgliedern der Kontrollkommission Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Registrierung

Nach der Gründungsversammlung beantragt der Vorstand die Registrierung des Vereins beim Amtsgericht Charlottenburg.

Berlin, den 06. März 2011